

## **Entwurf der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Warendorf**

Der Familienpass in Warendorf soll dazu beitragen, die Situation sozial benachteiligter Familien in Warendorf zu verbessern und ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen.

### **I. Personenkreis**

Den Familienpass erhalten auf Antrag Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Warendorf haben und mindestens eine der Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung nach Abschnitt II. erfüllen. Familien sind Ehegatten und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.

### **II. Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind:

- 1) Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung). Personen, die Zuschläge nach § 24 SGB II (Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt,
- 2) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,
- 3) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII),
- 4) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 5) Empfänger von Leistungen nach § 6a BKG – Kinderzuschlag,
- 6) In besonderen Ausnahmefällen auf Entscheidung der Sachgebietsleitung „Soziales und Wohnen“, Personen, die sich in einer akuten Notlage befinden, insbesondere Familien mit mehr als drei Kindern, wenn das monatliche Einkommen der Familie die Einkommensgrenzen nach dem Zweiten Abschnitt des SGB XII (Hilfen in besonderen Lebenslagen § 85 SGB XII) unterschreitet.

### **III. Leistungskatalog**

Die Berechtigten nach Abschnitt II. dieser Richtlinien können die folgenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- 1) Zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen des TaW Warendorf e. V. wird generell eine Ermäßigung von 50 % des Eintrittspreises gewährt.
- 2) Für Sprachkurse (Deutsch für Ausländer) der VHS Warendorf wird, auch wenn dafür lt. Kursprogramm der VHS kein Ermäßigungstarif zur Verfügung steht, eine Ermäßigung von 50 % gewährt.  
Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3) Auf die Familienausweise der Stadtbücherei Warendorf wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- 4) Auf die Elternbeiträge für die verlässliche Halbtagschule 8-1 an Warendorfer Schulen wird, sofern die Träger zustimmen, ein Nachlass von 50 % gewährt.

- 5) Auf die Gebühren zur Teilnahme an Veranstaltungen / Maßnahmen im Rahmen der Warendorfer Ferienspieltage wird ein Nachlass von 50 % gewährt.
- 6) Auf die Kosten des Mittagessens im Rahmen der Offenen Ganztagschulen sowie der verbindlichen Ganztagsangebote weiterführender Schulen in Warendorf, wird eine Ermäßigung um 1,50 € pro Mittagessen gewährt. Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 7) Auf den Erwerb von Familienkarten für das Frei- und Hallenbad werden folgende Vergünstigungen gewährt:  
  
Saisonkarte Freibad um 25 €  
Jahreskarte Freibad und Hallenbad um 50 €

Die Vergünstigung nach Ziff. 7 ist zunächst bis zum 30.09.2010 befristet.

#### **IV. Verfahren, Geltungsdauer, Verstoß gegen die Richtlinien**

- 1) Der Familienpass kann bei der Stadt Warendorf – Bürgerbüro – beantragt werden. Der Antragsteller hat die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.
- 2) Er gilt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung für das jeweils laufende Kalenderjahr, bei Ausstellung ab 01.11. auch für das Folgejahr. Der Pass ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
- 3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauchs, kann die Stadt Warendorf nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass einziehen. In diesem Fall verwirkt der Familienpassinhaber für die Dauer von mindestens 2 Jahren und höchstens 10 Jahren das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinien für den Warendorfer Familienpass treten am **01.05.2010** in Kraft.